

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 17. März 2015; Vorlage
Nr. 2493.2 (Laufnummer 14910)

**Kantonsratsbeschluss betreffend Genehmigung der
Interkantonalen Vereinbarung zur Aufhebung des
Viehhandelskonkordats (Interkantonale Übereinkunft über
den Viehhandel vom 13. September 1943)**

Vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: ????.???

Geändert: –

Aufgehoben: 925.21

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. i der Verfassung des Kantons Zug¹⁾,

beschliesst:

I.

§ 1

¹ Die Interkantonale Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943) wird genehmigt.

§ 2

¹ Der dem Kanton zukommende Anteil am Konkordatsvermögen wird der allgemeinen Staatsrechnung zugewiesen.

II.

Keine Fremdänderungen.

¹⁾ BGS [111.1](#)

III.

Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel (Viehhandelskonkordat) vom 13. September 1943¹⁾ (Stand 18. September 1967) wird aufgehoben.

IV.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung²⁾. Er tritt nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk und nach der Feststellung des Zustandekommens der Interkantonalen Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943) durch die Konferenz des Viehhandelskonkordats an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.³⁾

Zug, ...

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

Publiziert im Amtsblatt vom ...

¹⁾ BGS [925.21](#)

²⁾ BGS [111.1](#)

³⁾ Inkrafttreten am ...